

**Vorlage Nr. 46/2023  
zu TOP 06  
der Sitzung am 26.07.2023**

**Vorstellung der Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens des Landkreises Heilbronn für das dunkelgraue-Flecken Programm  
hier: Beratung zur Antragstellung von Fördergeldern für Beratungsleistung**

### **Sachstandschilderung**

Die Gemeinde Pfaffenhofen wurde in den letzten Jahren flächendeckend mit einem gigabitfähigen Glasfasernetz ausgebaut. Zum Teil erfolgte dies über die Deutsche Telekom AG und die DeutscheGigaNetz GmbH.

Im Rahmen des Markterkundungsverfahrens des Landkreises Heilbronn für das Dunkelgraue-Flecken Programm wurden jedoch vereinzelt Adressen gemeldet, die eigenwirtschaftlich dauerhaft nicht erschlossen werden. Nur im Rahmen des Förderprogramms der neuen Gigabitrichtlinie 2.0 des Bundes und durch die Kofinanzierung des Landes ist es dieses Jahr noch möglich, den Ausbau der verbliebenen Adressen zu 90 % gefördert zu bekommen und die Adressen ebenfalls mit Glasfaser zu versorgen. Dies wird durch die neue Förderkulisse aus April 2023 ermöglicht.

**Eine späterer Anschluss wird ansonsten auf Jahre wohl nicht erfolgen.** Das hierfür notwendige Markterkundungsverfahren wird aktuell über den Landkreis Heilbronn durchgeführt und dessen Ergebnis liegt vor. **Aufgrund des zeitlich begrenzten Förderaufrufs bis zum 15. Oktober ist es wichtig, möglichst schnell zu handeln, über Ausbaumöglichkeiten zu beraten und bei Bedarf vorbereitende Schritte einzuleiten, um von der derzeitigen Fördersituation zu profitieren.**

Der Bund stellt für eine qualitative Vorbereitung und Begleitung der Infrastrukturförderung bis zu 50.000 EUR für Beratungsleistungen nach 3.3 der Richtlinie zur Verfügung. Auf diese Förderung hat auch die Gemeinde Pfaffenhofen im Rahmen der neuen Gigabitrichtlinie 2.0 Anspruch. Die Landesbreitbandgesellschaft (LBG) kann aufgrund ihrer jahrelangen Expertise im Rahmen von Förderprojekten die Begleitung in einem neuen Förderverfahren fachgerecht übernehmen. Dabei profitiert die Gemeinde im großen Maße vom Vorwissen des Unternehmens, da die LBG auch die Markterkundungsverfahren für die Landkreise und die Stadt Heilbronn durchgeführt hat. Weiterhin betreut die LBG auch das GKZ mit dem eigenwirtschaftlichen Ausbau und kann so weitere Synergieeffekte heben. Die Unterstützungsleistung der LBG erstreckt sich über die gesamte Projektumsetzung und deckt dabei alle anfallenden Leistungen ab.

Genauer zum Umfang der Leistungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Angebotsentwurf bzw. der zugehörigen Leistungsbeschreibung für Unterstützungsleistungen im Rahmen der Förderung von Beratungsleistungen nach 3.3 der Richtlinie.

Grundsätzlich muss der Gemeinderat jedoch zunächst unverbindlich zumindest eine mögliche Investitionsförderung erwägen. Die Inanspruchnahme einer Beratungsförderung ist nicht verpflichtend, auch eine Förderung für Investitionen in Anspruch zu nehmen. Sollte die Inanspruchnahme einer Investitionsförderung jedoch von vorneherein ausgeschlossen werden, ist kein Beschluss zu fassen, da eine weitere Bearbeitung dann keinen Sinn macht.

Die Unterlagen zum Markterkundungsverfahren sind erst heute bei der Gemeinde eingegangen, und nicht vollständig. Eine Liste von wenigen Adressen, die nicht eigenwirtschaftlich ausgebaut werden, liegt der Gemeindeverwaltung vor. Hierbei wird von der Verwaltung aktuell geprüft, ob diese Adressen alle aktuell sind. Pfaffenhofen und Weiler sind zu mehr als 90 % eigenwirtschaftlich erschlossen, das ist ein außergewöhnlich guter Wert. Die Adressen auf der Liste sind in den meisten Fällen im Außenbereich.

Bis zur Sitzung wird die Verwaltung überprüfen, wie lange die Strecken, die erschlossen werden müssten sind. Erhält die Gemeinde nach der Beauftragung der Beratung später einen Förderbescheid für die Investition, kann von einer Förderung von 90% der Investitionskosten durch den Bund ausgegangen werden. 10% Eigenanteil sind in jedem Fall von der Gemeinde zu übernehmen. Ein durchschnittlicher Wert für die Kosten einer Erschließung kann mit rund 120 EUR/Meter angenommen werden.

#### Allgemeine Erläuterungen zur Förderung 3.3 Beratungsleistung

Einem effizienten Breitbandausbau geht eine sorgfältige Planung voraus. Projektverantwortliche Kommunen, die die auftretenden Fragestellungen nicht allein leisten können, erhalten Fördermittel für externe Beratungsleistungen. Diese Beratungsleistungen sollen der Vorbereitung und der Durchführung eines Bewilligungsverfahrens und/oder der Realisierung eines bewilligten Vorhabens dienen.

Antragsberechtigt sind Gemeinden und Landkreise sowie kommunale Zweckverbände oder eine andere kommunale Gebietskörperschaft bzw. ein Zusammenschluss nach dem jeweiligen Kommunalrecht der Länder, z.B. ein Amt, sowie ein Unternehmen in ausschließlich öffentlicher Trägerschaft. Ist die Aufgabe nicht originär dem Antragsteller zugewiesen, ist für die Dauer und den Umfang des beantragten Projektes ein entsprechender Aufgabenübertrag (z.B. in Form einer Kooperationserklärung oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrags) nachzuweisen.

#### Antragstellung nach 3.3 Förderung von Beratungsleistungen

Die Antragstellung erfolgt über die Online-Plattform des jeweils zuständigen Projektträgers und erfordert neben den allgemeinen Angaben zum Antragsteller nur wenige detaillierte Auskünfte. Wichtig bei der Antragstellung ist, dass vor bzw. bei Antragstellung der Beratervertrag noch nicht abgeschlossen wurde. Nach Nr. 7.2 der Gigabit-Richtlinie des Bundes sind Beratungsleistungen, die bereits vor Bewilligung eines Förderantrags begonnen wurden, nicht förderfähig. Die Berater unterstützen daher ausdrücklich **OHNE BEAUFTRAGUNG und KOSTENFREI** bei der Beantragung. Als Maßnahmenbeginn ist dabei der Abschluss des Vertrags des Zuwendungsempfängers mit dem Berater definiert.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat berät und beschließt über die Beantragung von Fördermitteln für die vorgestellte Beratungsleistung.
2. Auf Grund der gesetzlich vorgegebenen Fristen beschließt der Gemeinderat vorbehaltlich der Erteilung des Förderbescheides 3.3 die anschließende Beauftragung eines Fördermittelberaters. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, das vorliegende Angebot anzunehmen und zu beauftragen, sofern der Bewilligungsbescheid des Bundes für die Fördermittel für Beratungsleistungen schriftlich vorliegt. Das Angebot muss zu 100 % durch die Fördermittel abgedeckt sein.
3. Die Entscheidung über die Antragstellung von Fördermittel für Investitionen bei Bund und Land wird erst in der kommenden Sitzung im September nach Vorlage der erarbeiteten Ergebnisse durch den Fördermittelberater im Gemeinderat entschieden.
4. Die Vorlage wird Bestandteil des Protokolls.